

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1981	Nummer 110 Letzte Nummer
---------------------	---	------------------------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	28. 11. 1981	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	2328
232343	8. 12. 1981	RdErl.d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 4100 – Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung	2328
2411	2. 11. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Übermittlung personenbezogener Daten von Aussiedlern an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs im Rahmen des Eingliederungsverfahrens	2328

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 70 v. 21. 12. 1981	2330
Nr. 71 v. 23. 12. 1981	2330
Nr. 72 v. 28. 12. 1981	2330
Nr. 73 v. 30. 12. 1981	2330
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 24 v. 15. 12. 1981	2331
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
Nr. 12 v. 25. 12. 1981	2332

I.

2123

**Änderung
der Beitragsordnung der Zahnärztekammer
Westfalen-Lippe**
Vom 28. November 1981

Die Kammersversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 28. 11. 1981 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 4. Dez. 1981 - V A 1 - 0810.74 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBL. NW. 2123) - Beitragstabelle - erhält folgende Fassung:

**Beitragstabelle
(gültig ab 1. 1. 1982)**

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

- | | |
|--|----------------|
| I. 1. niedergelassene Zahnärzte und beamtete und angestellte Zahnärzte mit ausgeübter Nebentätigkeit, sofern sie, insbesondere wegen der aus ihrer zahnärztlichen Tätigkeit erzielten Gesamteinkünfte, den niedergelassenen Zahnärzten vergleichbar sind | = DM 1.140,- |
| I. 2. sofern sie über 70 Jahre alt sind | = DM 327,- |
| I. 3. sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind | = DM 327,- |
| I. 4. sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und unter 65 Jahre alt sind | = DM 570,- |
| II. 1. Assistenzzahnärzte und Vertreter | = DM 420,- |
| III. 1. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte, sofern sie nicht unter die Gruppe I. 1. fallen | = DM 246,- |
| IV. 1. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben | = beitragsfrei |

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 2328.

232343

**DIN 4100 - Geschweißte Stahlbauten
mit vorwiegend ruhender Belastung**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 8. 12. 1981 - V B 4 - 480.120

Der RdErl. v. 11. 2. 1970 (SMBL. NW. 232343), mit dem ich die Norm DIN 4100 (Ausgabe Dezember 1968) - Geschweißte Stahlbauten mit vorwiegend ruhender Belastung; Berechnung und bauliche Durchbildung - nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO NW) bauaufsichtlich eingeführt habe, erhält ab 1. Januar 1982 in Nr. 3.3.2 folgende Fassung:

3.3.2 für den Kleinen Befähigungsnachweis

Als anerkannte Stellen für den Kleinen Befähigungsnachweis gelten im Lande Nordrhein-Westfalen

die Handwerkskammer Aachen, Sandkaulbach 21, 5100 Aachen (für Handwerksbetriebe in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln),

die Handwerkskammer Bielefeld, Obernstr. 48, 4800 Bielefeld (für Handwerksbetriebe in den Regierungsbezirken Arnsberg, Detmold und Münster),

die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg, Bismarckstraße 85, 4100 Duisburg (für Industriebetriebe im Lande Nordrhein-Westfalen).

Die Erteilung des Bescheides über den Kleinen Eignungsnachweis ist hiernach bei der für den Sitz des Unternehmens zuständigen Handwerkskammer bzw. bei der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Duisburg unmittelbar zu beantragen.

Bei der Überprüfung der Betriebe bedienen sich die anerkannten Stellen der bei ihnen eingerichteten Betriebspflegeausschüsse.

Der RdErl. v. 16. 11. 1979 (SMBL. NW. 2323) wird in der Anlage bei Nr. 5.4 zu DIN 4100 in Spalte 6 wie folgt ergänzt:

„Änderung des Einführungserlasses v. 11. 2. 1970: RdErl. v. 8. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2328 / SMBL. NW. 232343).“

- MBl. NW. 1981 S. 2328.

2411

**Übermittlung personenbezogener Daten
von Aussiedlern an Stellen außerhalb
des öffentlichen Bereichs im Rahmen
des Eingliederungsverfahrens**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 2. 11. 1981 - IV C 1 - 9200.1.3

- 1 Nach § 13 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen - DSG NW - vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 840/SGV. NW. 20061) ist die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs unter anderem zulässig, soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Die Eingliederung der Aussiedler in die Verhältnisse der Bundesrepublik Deutschland, zu der nach §§ 26 ff. des Bundesvertriebenengesetzes Bund und Länder verpflichtet sind, ist ohne die umfassende Mitwirkung der landsmannschaftlichen, kirchlichen und sonstigen Betreuungsorganisationen nicht möglich. Zur Erfüllung dieser wichtigen gesellschaftspolitischen Aufgabe sind die Betreuungsorganisationen auf eine möglichst zügige Übermittlung von personenbezogenen Daten der Aussiedler angewiesen.

Betreuungsorganisationen sind:

- das Deutsche Rote Kreuz,
- das Jugendsozialwerk (für Personen, die an Umschulungsmaßnahmen in Waldbröl teilnehmen),
- die Diakonie
- die Caritas,
- die Arbeiterwohlfahrt,
- die Mennoniten-Betreuungsorganisation,
- die Verbraucherzentrale, Unna-Massen,
- die Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen,
- die Landsmannschaft der Banater Schwaben,
- der Bund der Vertriebenen.

- 1.1 Das berechtigte Interesse dieser Betreuungsorganisationen an der Kenntnis folgender Daten ist zu bejahen:

- Name, Vorname

2. Geburtsdatum
 3. Beruf
 4. Konfession
 5. Familienstand
 6. Herkunftsgebiet
 7. Aufnahmegemeinde (mit Anschrift, soweit vorhanden)
 8. Einweisungsdatum.
- 1.2 Eine mögliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen ist bei Übermittlung der vorstehenden Daten an die Betreuungsorganisationen nicht ersichtlich.
- 2 Um eine unverzügliche Betreuung der Aussiedler zu gewährleisten und der Notwendigkeit der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung gerecht zu werden, wird die Datenübermittlung an die Betreuungsorganisationen zentral durch die Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Unna-Massen Nord (im folgenden genannt: Landesstelle) durchgeführt.
- 2.1 Für die in der Landesstelle aufgenommenen Personen übermittelt die Landesstelle die unter Nr. 1.1 festgelegten Daten
- 2.1.1 mit Hilfe der Tagesaufnahmeliste (ohne die Daten Aufnahmegemeinde und Einweisungsdatum) und der Einweisungsliste an die bei ihr ansässigen Stellen der unter Nr. 1 aufgeführten Betreuungsorganisationen
- a) Deutsches Rotes Kreuz,
 - c) Diakonie,
 - d) Caritas,
 - e) Arbeiterwohlfahrt,
 - f) Mennoniten-Betreuungsorganisation,
- 2.1.2 mit Hilfe der Einweisungsliste an die unter Nr. 1 aufgeführten Betreuungsorganisationen
- b) Jugensozialwerk,
 - j) Bund der Vertriebenen (mit Zusatzdatum Herkunftsort),
- 2.1.3 mit Hilfe der Tagesaufnahmeliste an die bei ihr ansässigen Betreuungsorganisationen
- g) Verbraucherzentrale,
- 2.1.4 durch Sonderschreiben an die unter Nr. 1 aufgeführten Betreuungsorganisationen
- h) Landsmannschaft der Siebenbürger Sachsen,
 - i) Landsmannschaft der Banater Schwaben.
- Die unter 2.1.1 Buchstaben a bis e genannten Organisationen geben die Einweisungslisten an ihre örtlichen Stellen im Bereich der Gemeinden weiter, in denen die Betroffenen Aufnahme finden.
- 2.2 Für die in der Landesstelle nicht aufgenommenen Personen werden namentliche Tagesaufnahmelisten und Einweisungslisten in der Landesstelle nicht geführt. Die Landesstelle erfaßt diese Personen jedoch auf Grund der ihr zugehörenden Informationen vom Grenzdurchgangslager Friedland und der Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg durch Auffüllung des Aufnahmescheins. Dieser enthält dieselben Daten wie die Einweisungsliste. Der Aufnahmeschein wird von der Landesstelle in schablonierten Durchschlägen an die unter Nr. 2.1 aufgeführten Betreuungsorganisationen versandt.
- 3 Wenden sich die unter Nr. 1 aufgeführten Betreuungsorganisationen, bevor sie zentral informiert sind, an die örtliche Vertriebenenbehörde mit der Bitte um Bekanntgabe personenbezogener Daten von aufgenommenen Aussiedlern, übermittelt diese den Betreuungsorganisationen die ihr bekannten Daten in dem unter Nr. 1.1 festgelegten Umfang. Das gilt im Hinblick auf die Eingliederung vertriebener Landwirte gemäß §§ 35 ff. BVFG auch für Kreisvertrauenslandwirte des Bauernverbandes der Vertriebenen Nordrhein-Westfalen e. V.
- 4 Die in diesem Runderlaß aufgeführten Betreuungsorganisationen haben sich verpflichtet, die übermittelten Daten nur für ihre Betreuungsaufgaben zu verwenden.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 70 v. 21. 12. 1981**

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
25. 11. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1982	710	
26. 11. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger mit Fachhochschulreife für das Sommersemester 1982	714	
27. 11. 1981	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen in nicht von einem zentralen Vergabeverfahren erfaßten Studiengängen an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Sommersemester 1982	716	

– MBl. NW. 1981 S. 2330.

Nr. 71 v. 23. 12. 1981

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM, zuzügl. Portokosten)	Seite
2011	15. 12. 1981	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	718
20303	1. 12. 1981	Anordnung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen und Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen für die Beamten der Landwirtschaftskammern	723

– MBl. NW. 1981 S. 2330.

Nr. 72 v. 28. 12. 1981

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
20302 223	11. 12. 1981	Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulnebentätigkeitsverordnung – HNTV)	726
302	15. 12. 1981	Verordnung über die Abhaltung von Gerichtstagen der Arbeitsgerichte	729
7842	15. 12. 1981	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft	730

– MBl. NW. 1981 S. 2330.

Nr. 73 v. 30. 12. 1981

Glied.-Nr.	Datum	(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)	Seite
2170	18. 12. 1981	Gesetz zur Änderung des Landesblindengeldgesetzes	736
611	18. 12. 1981	Gesetz über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern	732
	18. 12. 1981	Gesetz zur Haushaltsfinanzierung (Haushaltsfinanzierungsgesetz)	732

– MBl. NW. 1981 S. 2330.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 24 v. 15. 12. 1981**

(Einzelpreis dieser Nummer 5,- DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Seite
Bestimmungen über die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften Düsseldorf und Wuppertal für Verfahren aus den Amtsgerichtsbezirken Leverkusen und Wermelskirchen nach deren Umgliederung in den Landgerichtsbezirk Köln	277	284
Einrichtung von Kammern für Handelssachen	277	
Bezeichnung der Vollzugsanstalten und ihrer Leiter	277	
Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwälte	281	
Bekanntmachungen	281	
Personalnachrichten	282	
Ausschreibungen	284	
Rechtsprechung		
Strafrecht		
1. VersG § 15; OWIG § 113. — Bei einer Spontanversammlung reicht allein der Umstand der Nichtanmeldung zur Auflösung nicht aus. Allgemein zum Begriff der Spontanversammlung. OLG Düsseldorf vom 5. Juni 1981 – 2 Ss (OWI) 297/81 – 217/81 III	284	
2. StPO § 371 II, § 154 II. — Ist die Wiederaufnahme angeordnet (§ 370 II StPO), so kann das Gericht ohne Beschlussfassung über die Erneuerung der Hauptverhandlung in entsprechender Anwendung des § 371 II StPO die Einstellung des Verfahrens aussprechen, falls die Voraussetzungen der §§ 153 ff. StPO gegeben sind. OLG Hamm vom 20. Juli 1981 – 2 Ws 123/81	285	
Mitteilung des 3. Familiensenats des OLG Düsseldorf über die Grundlagen seiner Unterhaltsrechtsprechung („Düsseldorfer Tabelle“) ab 1. Januar 1982	286	

– MBl. NW. 1981 S. 2331.

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 12 v. 25. 12. 1981

(Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM zuzügl. Portokosten)

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Zuschüsse zu den Verpflegungskosten an Ersatzsonderschulen in Ganztagsform. RdErl. d. Kultusministers v. 20. 10. 1981	406
Vergütung der Mehrarbeit im Schuldienst; hier: Verzichtsverbot für beamtete Lehrkräfte nach § 2 Abs. 3 BBesG. RdErl. d. Kultusministers v. 28. 10. 1981	406
Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit für Schüler an den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 11. 8. 1981 u. d. Kultusministers v. 28. 8. 1981	406
Gymnasialer Zweig der Höheren Handelsschule; hier: Termine für die Durchführung der Reifeprüfung im Schuljahr 1981/82. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 11. 1981	406
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II; hier: Nachweis der fachpraktischen Ausbildung. RdErl. d. Kultusministers v. 26. 10. 1981	406
Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen; hier: Anerkennung von Hochschulabschlußprüfungen. RdErl. d. Kultusministers v. 4. 11. 1981	407
Auswahlkommission gemäß § 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Archivdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. Juli 1981 (GV. NW. S. 466). RdErl. d. Kultusministers v. 9. 11. 1981	414

Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Psychologie an der Universität – Gesamthochschule – Wuppertal. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 23. 11. 1981	414
Diplom-Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Bonn. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 14. 10. 1981	421
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises. Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 20. 11. 1981	421

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministers	421
Lehrgangsausschreibung des Deutschen Sportlehrerverbandes e.V. – Landesverband Nordrhein-Westfalen	422
Jugendherbergsspende der Schuljugend	422
Selbstmord bei Jugendlichen	423
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 23. November bis 17. Dezember 1981	423
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 20. November bis 15. Dezember 1981	426

II Minister für Wissenschaft und Forschung

Personalaufnahmen	414
-----------------------------	-----

C. Anzeigenteil

Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	429
---	-----

– MBl. NW. 1981 S. 2332.

Einzelpreis dieser Nummer 1,90 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/2 94, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X